

Irgendwann einmal verlieren sich unsere Spuren ...

www.birdlife-luzern.ch
6004 Luzern

BirdLife
BirdLife Luzern

Spuren hinterlassen, die bleiben

Engagieren Sie sich über Ihre irdische Existenz hinaus für vielfältige Landschaften mit einer bunten Tier- und Pflanzenwelt.

Der Natur Zukunft schenken

Geniessen Sie das vielstimmige Vogelkonzert an einem Frühlingsmorgen? Wandern Sie gerne über Trockenwiesen? Freuen Sie sich über die Rückkehr der Vögel und bewundern Sie deren enormen Leistungen auf dem Zug? Gemeinsam mit uns können Sie diese und andere Wunder der Natur für kommende Generationen erhalten. BirdLife Luzern und seine Sektionen engagieren sich für den Schutz von Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen im Kanton Luzern. Wir bieten in Kursen und auf Exkursionen einer breiten Bevölkerung die Möglichkeit, die Zusammenhänge natürlichen Lebens zu erleben und zu verstehen.

Sie können uns bei unserer Arbeit unterstützen – mit Ihrem letzten Willen. Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, Ihr frei verfügbares Vermögen nach Ihrer Überzeugung einzusetzen und denjenigen Organisationen zukommen zu lassen, die im Sinne Ihrer Ideale und Werte die Natur schützen und mitgestalten.





Mit einem Testament selber entscheiden

Der Gesetzgeber hat vorgesorgt. Ist kein Testament vorhanden, kommen die gesetzlichen Erben zum Zug, die Familie oder – bei Fehlen von verwandtschaftlich verbundenen Menschen – das Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde).

Wünschen Sie, Ihr Vermögen selbstbestimmt weiterzugeben, ist es notwendig, ein Testament zu verfassen. Das Erbrecht mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023 sieht gegenüber früher zudem eine höhere Entscheidungsfreiheit vor. Die Pflichtanteile für Nachkommen sind deutlich reduziert. Eltern erhalten keinen Pflichtanteil mehr. Die freie Quote – der Anteil am Vermögen, der frei zugewiesen werden kann – ist grösser.

Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, Personen ausserhalb Ihrer Familie zu begünstigen, sowie Organisationen, welche die Mittel in Ihrem Sinne einsetzen. Dies schafft Klarheit über Ihren letzten Willen. Und es erweitert die Entscheidungsfreiheit, Ihre Überzeugungen auch über Ihren Tod hinaus weiter lebendig zu erhalten.

Die freie Quote

	Ohne Testament Gesetzliche Erbteile	Mit Testament Pflichtteile und verfügbare Quote ab 1.1.2023
Ehepartner und Nachkommen	50 % Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in 50 % Nachkommen	50 % frei verfügbare Quote 25 % Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in 25 % Nachkommen
Ehepartner und Eltern	75 % Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in 25 % Eltern	62.5 % frei verfügbare Quote 37.5 % Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in
Ehepartner, keine Nachkommen, ein Elternteil verstorben, Geschwister	75 % Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in 12.5 % Elternteil 12.5 % Geschwister	62.5 % frei verfügbare Quote 37.5 % Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in
Alleinstehend mit Nachkommen	100 % Nachkommen	50 % frei verfügbare Quote 50 % Nachkommen
Alleinstehend ohne Nachkommen, mit Eltern und/oder Geschwistern	100 % Eltern oder (falls Eltern verstorben) Geschwister	100 % frei verfügbare Quote
Alleinstehend	100 % Wohnkanton oder Gemeinde	100 % frei verfügbare Quote





Ein Testament verfassen

Mit einem rechtsgültigen Testament schaffen Sie klare Verhältnisse. Damit ermöglichen Sie eine geregelte Erbverteilung nach Ihrem Ableben und verhindern Streitigkeiten. Sie entscheiden, welche Personen und Organisationen Sie berücksichtigen möchten.

Gemäss gesetzlichem Erbrecht erben die pflichtteilsgeschützten nahen Verwandten: Kinder, Ehepartner:in oder eingetragene Partner:in. Über das verbleibende Vermögen – die freie Quote – kann der Erblasser oder die Erblasserin frei bestimmen.

Damit ein Testament rechtsgültig ist und korrekt umgesetzt werden kann, sind folgende Formschritte einzuhalten:

- Handschriftlichkeit von Anfang bis Ende, inklusive Angabe von Ort, Tag, Monat und Jahr sowie Unterschrift am Tag der Niederschrift

 oder ein mit Hilfe eines Notars aufgesetztes, nicht handschriftliches Testament, das zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit des Erblassers sowie zwei unabhängiger Zeugen bedarf.

- Handschriftlichkeit nachträglicher Änderungen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

- Korrekte Angaben zu den eingesetzten Begünstigten (vollständige Namen und Adressen).

- Ein Testament kann nur für die eigene Person erstellt werden. Ein gemeinschaftliches Testament beispielsweise mit einer Partner:in ist nach Schweizer Recht nicht möglich. Hierfür ist ein notariell beglaubigter Ehe- oder Erbvertrag vorgesehen.

Das Testament aufbewahren

Das Wichtigste an Ihrem Testament ist, dass es aufgefunden wird. Sie können es persönlich aufbewahren. Eine sichere Aufbewahrung bieten auch die Wohngemeinde, Notare oder Treuhänder sowie Ihre Bank an.

Für den Vollzug Ihres letzten Willens können Sie einen Willensvollstrecker einsetzen. Dies kann eine Person Ihres Vertrauens aus dem privaten Umfeld sein. Häufig ist es ein Notar oder ein Vertreter Ihres Finanzinstitutes. Er informiert die Erben und gemäss Ihrem letzten Willen eine oder mehrere von Ihnen begünstigte Organisationen.



Danke
für Ihre Unterstützung

Bilder: Spuren Alpenschneehuhn M. Prinke, Bachstelze R. Bühler, Hauhechel-Bläuling R. Bühler, Löffelente S. von Dach, Schwanzmeise R. Bühler, Schneeammer R. Bühler